

Auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO -) erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende

S a t z u n g

zur Ordnung der Flur in der Gemeinde Gaukönigshofen (Flurordnungssatzung)

§ 1 Sicherung von Grenzzeichen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben dafür zu sorgen, dass die nach den Vorschriften gesetzten bzw. angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben.

Wird trotz Aufforderung dieser Räumpflicht nicht nachgekommen, so werden die Grenzzeichen auf Kosten des betreffenden Eigentümers von den Feldgeschworenen freigelegt.

- (2) Grenzzeichen dürfen weder beschädigt, verrückt noch entfernt werden.

Alle Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen, Verrücken oder die Beschädigung von Grenzzeichen binnen 1 Woche nach erlangter Kenntnis der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

- (3) Die Kosten für die Wiederherstellung fehlender, beschädigter, verrückter oder unkenntlich gemachter Grenzzeichen trägt der Verursacher.

§ 2 Verunreinigung und Beschädigung von Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen gemeindlichen Flächen

- (1) Auf allen ausgebauten (befestigten) Flurerschließungsstraßen und Schotterwegen ist zur Vermeidung einer Verschmutzung und Beschädigung das Wenden mit landwirtschaftlichen Maschinen, Wirtschaftsgerät oder Schleppern untersagt, ebenso das Wenden und Fahren über Gräben.

Beim Bewirtschaften ist ein ausreichender Abstand, mindestens jedoch 1,0 m zum Fahrbahnrand einzuhalten, wobei die vorhandenen Grenzen einzuhalten sind.

Verschmutzungen und etwaige Schäden an Straßen, Feld- und Waldwegen und Gräben sind umgehend durch den Verursacher zu beheben, andernfalls erfolgt Ersatzvornahme durch die Gemeinde Gaukönigshofen auf Kosten des Verursachers.

Für öffentliche Straßen und Wege wird auf Art. 14 und 16 BayStrWG hingewiesen.

- (2) Das Ablagern von Steinen, landwirtschaftlichen Abfällen, Holz, Grünabfällen, landwirtschaftlichen Geräten und dergleichen auf öffentlichen Flächen und Wegen oder in Gräben ist verboten.
- (3) Bei Hanglagen hat die Bewirtschaftung der Grundstücke so zu erfolgen, dass Geländeabschwemmungen auf Straßen, Wegen und Gräben vermieden werden.
- (4) Böschungen und sonstige öffentliche Flächen dürfen auf Antrag und Genehmigung durch den Gemeinderat landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Hierfür ist in jedem Fall ein Pachtvertrag mit festgelegtem Pachtpreis erforderlich.
- (5) Landschaftsbestandteile, Bäume, Hecken, Grünbestände und sonstiger Aufwuchs auf solchen Flächen dürfen nicht zweckentfremdet und auch nicht mit wuchshemmenden Mitteln behandelt oder gar ganz entfernt werden.

§ 3 Überackern von Wegen, Gräben und sonstigen gemeindlichen Flächen

- (1) Das Überackern von Wegen, Gräben und sonstigen gemeindlichen Flächen ist verboten.
- (2) Das Anwenden von Ackergeräten ist so vorzunehmen, dass dadurch die Bankette, die Fahrbahnen, die Böschungen und Gräben nicht beschädigt werden.

§ 4 Begehung

In regelmäßigen Abständen wird in den Flurlagen der Gemeinde Gaukönigshofen durch die jeweiligen Feldgeschworenen eine Begehung der Gemarkung vorgenommen, um den Bestand der Grenzzeichen zu überprüfen und evtl. Schäden an Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen öffentlichen Flächen festzustellen. Bei Bedarf kann der Ortsbauernobmann oder der Jagdvorsteher beigezogen werden. Hierbei sollen Beschädigungen und deren Verursacher gemeinsam festgestellt werden.

§ 5 Errichten und Betreiben von Silos und Dungstätten

- (1) Erdsilos und Dungstätten müssen so eingerichtet werden, dass ein Mindestabstand von 10 m zu Straßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Gräben eingehalten wird.
- (2) Darüber hinaus dürfen die Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (3) Weiter gehende baurechtliche Anforderungen sind hiervon unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Flurordnung können nach dem Abmarkungsgesetz, der Straßenverkehrsordnung bzw. dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden, in schweren Fällen werden sie nach dem Strafgesetzbuch verfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.